17. Wahlperiode

06.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6470 vom 7. März 2022 der Abgeordneten Sarah Philipp SPD Drucksache 17/16701

Organisation der jederzeitigen Handlungsfähigkeit: Welche Regelungen galten für den heutigen Ministerpräsidenten und damaligen Verkehrsminister Hendrik Wüst?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Zeiten der Corona-Pandemie wurde und wird auch die Organisation der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen vor neue Herausforderungen gestellt. Homeoffice-Regelungen aber auch die Organisation von Urlaubsvertretungen fordern auch von Hausspitzen Verfahren, die die jederzeitige politische Führung ihres Hauses sicherstellen.

Die Ministerin für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6470 mit Schreiben vom 31, März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

- 1. Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und dem 27.10.2021 arbeitete der heutige Ministerpräsident und damalige Verkehrsminister Hendrik Wüst aus dem Homeoffice heraus? (Bitte jeweils exakt die Tage, an denen im Homeoffice gearbeitet wurde, darstellen.) Welches Ergebnis hatte die Überprüfung?
- 2. Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und dem 27.10.2021 war der heutige Ministerpräsident und damalige Verkehrsminister Hendrik Wüst bedingt durch Urlaub nicht im Dienst? (Bitte jeweils exakt die Tage, an denen Urlaubsabwesenheit gegeben war, darstellen.) Mit welchen konkreten Einschränkungen der Nutzung der Brücke ist für die Verkehrsteilnehmer in Herten zu rechnen?
- Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und dem 27.10.2021 wurde der heutige Ministerpräsident und damalige Verkehrsminister Hendrik Wüst wegen Urlaubs durch seinen Staatssekretär vertreten? (Bitte jeweils exakt die Tage der Vertretung darstellen.)
- 4. Teilte der heutige Ministerpräsident und damalige Verkehrsminister im Falle seiner Urlaubsabwesenheit seinem Haus oder einer anderen Stelle innerhalb der Landesregierung bzw. der Landesverwaltung seinen Aufenthaltsort während der Urlaubsabwesenheit mit? (Bitte jeweils exakt die Tage und Stelle aufführen, zu

Datum des Originals: 31.03.2022/Ausgegeben: 09.05.2022

- welchen bzw. gegenüber welcher sich der Minister jeweils zu seinem Aufenthaltsort während urlaubsbedingter Abwesenheiten mitteilte.)
- 5. Teilte der heutige Ministerpräsident und damalige Verkehrsminister in dem Falle, in welchem er seine Arbeit ohne einen Urlaubszusammenhang aus dem/einem Homeoffice verrichtete, dies jedoch in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tat, seinem Haus oder einer anderen Stelle innerhalb der Landesregierung bzw. der Landesverwaltung seinen Aufenthaltsort mit? (Bitte jeweils die Tage und Stelle aufführen, zu welchen bzw. gegenüber welcher sich der Minister jeweils zu seinem Aufenthalt in einem Homeoffice außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitteilte.)

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetene Benennung von Zeitpunkten und Aufenthaltsorten der Mitglieder der Landesregierung widerspricht den berechtigten Sicherheitsinteressen der Mitglieder der Landesregierung, da diese Auskünfte Rückschlüsse auf ein Bewegungsprofil zulassen. Im Übrigen stellen nach § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung die Mitglieder der Landesregierung sicher, dass sie für den Ministerpräsidenten jederzeit erreichbar sind. Ungeachtet dessen erfolgt die Mitteilung von Urlaubs- und Abwesenheitszeiten der Mitglieder der Landesregierung nach weiterer Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung. Die Vertretung bestimmt sich nach § 6 GOLR.